

Statuten

des Hannoverschen Volksvereins.

(Beschlossen in der Versammlung am 10. Mai 1848.)

§. 1.
Zweck des Volksvereins ist gegenseitige Belehrung durch Besprechen vaterländischer oder städtischer Interessen, Erwecken einer größern Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und Belebung des Gemeinfinns.

§. 2.

Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der 18 Jahr alt ist und in der Stadt Hannover, in den Vorstädten oder in Linden wohnt.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Unfähig zur Mitgliedschaft sind diejenigen, welche wegen eines nach dem allgemeinen Volksbegriffe entehrenden Verbrechens bestraft sind.

§. 3.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einzeichnung des Namens in die Liste, und durch einen beim Eintritt zu erlegenden Beitrag von mindestens acht Sutegroschen zur Bestreitung unvermeidlicher Kosten, wogegen der Aufgenommene eine mit seinem Namen beschriebene Karte erhält.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der Beitrag dem barm Nachsuchenden erlassen werden. Der Vorsitzende ist zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.